



Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter und der Fachvereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Insertate die dreispaltig Petit-
zeile 20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Ar-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weihenstraße 12.

Nr. 33.

Nürnberg, 13. August 1887.

5. Jahrgang.

Fingerzeige

für die Anwendung der die Arbeitsverhältnisse be-
treffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Von Otto Stolten,

Mitglied des „Gewerblichen Schiedsgerichts“ zu
Hamburg.
(Fortsetzung.)

Die Eintragungen in das Arbeitsbuch haben sich
lediglich zu beschränken auf die Zeit des Eintritts und
die Art der Beschäftigung, sowie auf die Zeit des Aus-
tritts und wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren
hat, auf die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters.
(§ 111.) Sind unzulässige Eintragungen oder
Bemerkungen vom Arbeitgeber gemacht, oder bei letzterem
das Buch unbrauchbar, verloren oder vernichtet worden,
so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf
Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

(§ 112.) Wenn ein Arbeitgeber das Arbeitsbuch
nicht rechtzeitig aushändigt, die vorschriftsmäßigen Ein-
tragungen zu machen unterläßt oder unzulässig macht,
so ist derselbe dem Arbeiter nach § 112 entschädigungs-
pflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung muß jedoch,
wie schon bei Besprechung des § 120a angeführt ist,
innerhalb 4 Wochen im Wege der Klage oder Einsrede
geltend gemacht werden.

§ 113 lautet:

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis
über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung
fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter
auch auf ihre Führung auszudehnen.

und § 114:

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizei-
behörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das
dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten-
und stempelfrei zu beglaubigen.

Wahr fehlt hier in dem angeführten Wortlaute die
Bestimmung, daß auch diese Zeugnisse nicht mit Merk-
malen zur günstigen oder ungünstigen Beurteilung des
Inhabers versehen werden dürfen, aber es läßt sich
wohl kaum annehmen, daß hier vom Gesetzgeber ein
Unterschied beabsichtigt sei, vielleicht aus dem Grunde,
weil kein Zwang zur Vorlegung solcher Zeugnisse gegeben
ist, wenn es auch eigentümlich ist, daß der im § 113
enthaltenen älteren Bestimmung der Zusatz fehlt, welcher
dem später aufgenommenen § 111 beigelegt ist. Immer-
hin wird nach Recht und Billigkeit der Bestimmung des
§ 111 die weitergehende Bedeutung gegeben werden
müssen, daß sie auch auf die Zeugnisse Anwendung finden
müsse, umso mehr als durch die Einführung der Arbeits-
bücher der Gewohnheit der Arbeitgeber, sich von anzu-
stellenden Arbeitern über deren frühere Beschäftigung

Zeugnisse vorlegen zu lassen, bedeutend Vorschub geleistet
ist. Nun ist es ja männiglich bekannt, daß vielfach mit
diesen Zeugnissen ein derber Unfug getrieben wird da-
durch, daß auf Grund von Abmachungen der Arbeitgeber,
oder stützend auf Beschlüssen von Vereinigungen derselben,
die auszustellenden Zeugnisse tatsächlich mit einem
Merkmal zur Kennzeichnung des Inhabers des Zeug-
nisses versehen werden. Diese Merkmale sind meistens
derart, daß ein Uneingeweihter nicht im Geringsten eine
Ahnung davon hat von dem Vorhandensein eines solchen.
Im Papier befindliche Wasserzeichen verschiedener Art,
die Hinzufügung oder Hinweglassung irgend eines un-
auffälligen Wörtchens in dem Zeugnis und Ähnliches
sind die benutzten Mittel zur Kennzeichnung. Wenn
man nun bedenkt, mit welcher Kleinlichkeit deren Hand-
habung oft geschieht und um welcher Kleinigkeiten oft
ein Zwist zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber aus-
bricht, der schließlich zur Entlassung führt, bei welcher
dann zu jenem Mittel zur Kennzeichnung gegriffen wird,
aus purer Bosheit und Rancüne, so ist es einleuchtend,
daß diesem Unwesen gesetzlich muß gesteuert werden
können, daß es notwendig ist, den Arbeiter vor einer
dauernden Benachteiligung durch seinen früheren Arbeit-
geber zu schützen, die ihm letzterer, ohne jede wirkliche
Veranlassung zufügen kann und zufügt, ohne daß der
Arbeiter vielleicht eine Ahnung davon hat. Es muß
deshalb jene im § 111 vorgesehene Bestimmung ganz
unbedingt auch auf die Ertheilung von Zeugnissen aus-
gedehnt werden. Die Schwierigkeiten, solche Manipula-
tionen der gerechten Strafe zu überweisen, resp. den
Ersatz des erlittenen Schadens zu erreichen, liegt darin,
jene Kennzeichnung zu beweisen. Jene Abmachungen
unter den Arbeitgebern werden in der Regel ja außer-
ordentlich geheim gehalten, so daß der Arbeiter nur in
seltenen Fällen eine wirklich beweisbare Wissenschaft da-
von erhält. Wo dies aber der Fall, da möge der Be-
troffene getrost den Schutz der Gerichte anrufen; wenn
dann auch nicht die im § 146 enthaltene Strafbestim-
mung für Zuwiderhandlungen gegen § 111 (bis zu
2000 Mk. Geldstrafe event. 6 Monate Gefängnis)
angewendet wird, weil eine entsprechende Bestimmung
im § 113 nicht direkt enthalten ist, so wird ihm doch
der Ersatz des wirklich zugefügten Schadens werden
müssen. Es sei nun noch darauf hingewiesen, daß nur
auf Verlangen der Arbeiter das Zeugnis auf die
Führung auszudehnen ist und wo ohne diese Anforderung
dem Zeugnisse eine nachtheilige Beurteilung der Führung
beigelegt ist, der Betroffene sich damit nicht zufrieden
geben braucht und die Ausstellung eines andern Zeug-
nisses beanspruchen kann. Wo jedoch jenes Verlangen
gestellt wird, möge man sich vergegenwärtigen, daß dem
Ansprüche gegenüber nicht die Verpflichtung des Arbeit-
gebers vorliegt, ein gutes Zeugnis über die Führung

auszustellen, daß die Art des Urtheils über die Führung
vielmehr seiner subjektiven Anschauung unterworfen ist,
der schwer auf gerichtlichem Wege zu begegnen ist, falls
das Zeugnis nicht nach Wunsch ausfällt; es sollte dann
schon sein, daß beweiskräftigen Aeußerungen des Arbeit-
gebers über die gute Führung eines Arbeiters gegen-
über, beim Abgange das Urtheil über dieselbe im ent-
gegengesetzten Sinne ausfällt. In diesem Falle würde
wohl der Arbeitgeber gezwungen werden können, das
auszustellende Zeugnis mit seinen bewiesenen Aeuße-
rungen in Einklang zu bringen.

Der Inhalt der §§ 135 bis 139b, welcher sich auf
die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Kinder in
den Fabriken bezieht, kann hier unbesprochen bleiben,
weil sich aus demselben zivilrechtliche Verpflichtungen und
Streitigkeiten nur selten ergeben, die Nichtbefolgung der
darin gegebenen Vorschriften vielmehr auf strafgericht-
lichem Wege geahndet wird.

Es erübrigt für die Verhältnisse der Gesellen, Ge-
hilfen und Fabrikarbeiter nun noch auf zwei Paragraphen
hinzuweisen, die sich unter den Strafbestimmungen be-
finden. Es sind dies die §§ 152 und 153. Ersterer
lautet:

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen
Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder
Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Ver-
einigungen zum Behufe der Erlangung günstiger
Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere
mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung
der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von
solchen Vereinigungen und Verabredungen frei
und es findet aus letzteren weder Klage noch Ein-
rede statt.

Der Ursprung dieser Bestimmungen ist darauf zurück-
zuführen, daß beim resp. vor dem Inkrafttreten der
Gewerbeordnung in den verschiedensten deutschen Vater-
ländern gesetzliche Verbote derartiger Vereinigungen
existirten, die wenn auch für beide Theile gegeben, doch
gegen die Arbeiter hauptsächlich angewandt wurden,
grade wie man heute in Bezug auf die durch § 152
gewährte Freiheit den Arbeitgebern vollen Spielraum
gewährt, während derselbe den Arbeitern auf alle er-
denkliche Weise durch Streikerlasse, Verbandsauflösungen etc.
beschränkt wird. Die mit Ende der sechziger und An-
fang der siebziger Jahre zusammenfallend mit einer be-
deutenden Entwicklung der Großindustrie in Deutschland
sich hervorbringende manchesterliche Richtung, mit der
Parole des freien Wettbewerbs der wirtschaftlichen
Kräfte, mußte ihren Anschauungen nach, wenigstens an-
scheinend alle jene mittelalterlichen Beschränkungen be-
seitigen, die der sogenannten freien Concurrenz im Weg-

standen. Dadurch sind freilich der Form nach die Schranken gefallen, welche gegen die genannten Vereinigungen bestanden, doch ermangelt es für die auf Grund der Bestimmungen des § 152 geschaffenen Vereinigungen jeder eigentlichen Basis, von welcher aus dieselben eine erspriessliche Thätigkeit entfalten können. Zwar gewährt man von oben herab den Vereinen der Arbeitgeber, wie schon gesagt einen großen Spielraum; für sie scheint, selbst bei den flagrantesten Gesetzesverletzungen kein Rächer in Gestalt eines Staatsanwalts zu erstehen, vielleicht weil die Beaufsichtigung der Vereinigungen der Arbeiter nicht soviel Zeit übrig läßt, auch noch den Arbeiterorganisationen Aufmerksamkeit zu schenken. Aber die rechtliche Grundlage der letzteren ist keine gesichrtere als bei ersteren, wenn sie auch nicht durch Streikerlasse und Ähnliches in ihrer Existenz bedroht werden.

Was den Vereinen der Arbeiter vor Allem fehlt, ist eine zivilrechtliche Grundlage, von welcher aus dieselben die Erfüllung ihnen gegenüber eingegangener Verpflichtungen erzwingen können. Wenn heute bei Arbeitseinstellungen, oder bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern, wobei ein eventueller Streik als Hintergrund dient, die Arbeitgeber sich auf bestimmte Dinge verpflichten und zwar den Beauftragten eines Vereins zc. gegenüber, so hat diese Verpflichtung nur solange eine faktische Bedeutung, als entweder das gesetzmäßige Interesse der Arbeitgeber oder deren Werthschätzung des Moralischen sie den Verpflichtungen nachkommen läßt. Juristisch ist Einhaltung solcher Verpflichtungen nicht zu erzwingen, weil den in Betracht kommenden Vereinen zc. die Rechte einer juristischen Person mangeln, welche allein eine Gesamtheit von Personen zur Eingehung gemeinsamer Verbindlichkeiten wie auch zur gerichtlichen Klage berechtigt. Die durch die geltenden Grundsätze des Römischen Rechts herbeigeführte Zersplitterung der Gesellschaft in lauter Einzelpersonen ist hier nicht nur einer gedeihlichen Fortentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Wege, sondern wirkt auch geradezu zerstörend auf die Moral, indem sie ermöglicht, daß Verpflichtungen eingegangen werden, mit dem Vorsatz, sie bei erster Gelegenheit zu brechen, weil der Gegenpart nicht in der Lage ist, die Einhaltung zu erzwingen.

In der Theorie ist durch den § 152 zwar die Coalitionsfreiheit gegeben, in der Praxis steht es mit derselben jedoch außerordentlich windig aus. Die seit einer Reihe von Jahren geübte Praxis hat ja gezeigt, welche Erfolge sich gegen diese Berechtigung mit den verschiedenen reaktionären Vereinsgesetzen der Einzelstaaten erzielen lassen. Sollen die auf Grund des § 152 geschaffenen Organisationen der Arbeiter in Bezug auf die in diesem Paragraphen genannten Zwecke irgend welchen Erfolg haben, so ist es unausbleiblich, daß diese Organisation an den einzelnen Orten in Bezug auf verschiedene Fragen eine Verständigung suchen müssen. Für den Verständigen liegt es nun auf der Hand, daß die Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen auf längere Dauer nur selten durch den rein privaten Kampf der einzelnen Arbeiterorganisationen gegen die widerstrebenben Arbeitgeber erzielt werden kann, daß die Dauer und Allgemeinheit vielmehr nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden kann. Das nach dieser Seite hin gerichtete Bestreben behält dabei immer den wirtschaftlichen Hintergrund und wohl schwerlich haben selbst den Schöpfern der reaktionärsten Vereinsgesetze derartige Bestrebungen als politische vorgeschwebt, auf Grund welcher ein Verein aufgelöst werden könne, sobald er mit seinesgleichen in Verbindung trete. Bestrebungen, die auf eine gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen hingen, waren ja noch vor 10 Jahren in Deutschland außerordentlich verpönt, man hatte für solche nur den mancherleiartigen Hohn des Hinweises auf die Selbsthilfe und ebensomenig kannte man zur Zeit der Schaffung der meisten deutschen Vereinsgesetze im Anfang der fünfziger Jahre derartige Bestrebungen, wenigstens wurden sie nur vereinzelt geltend gemacht, daß sie in der Öffentlichkeit kein Gewicht erlangen konnten.

Heute aber leben wir im Zeichen der Sozialreform und jeder Erste und Beste hält sich berufen sozialreformatorische Vorschläge zu machen. Und trotzdem geht man den Arbeitern, die sich mit ihren Bestrebungen in gleichen Richtungen bewegen, mit veralteten gesetzlichen Bestimmungen zu Leibe, mit Gesetzen, die unter andern und für andre Verhältnisse geschaffen sind. Wenn je, so trifft hier das Wort Wöthe's zu:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rüden saft von Ort zu Ort.

Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh' dir, daß du ein Entel bist!
Dem Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist selber nie die Frage.

Wenn es ernst ist mit einer wirklichen Sozialreform, der wird nicht Bestrebungen, die sich, wenn auch auf anderen Wegen, doch auf das gleiche Ziel hin bewegen, nicht unterdrücken, sondern die Berechtigung der gestellten Forderungen rufen. Vielleicht aber verträgt unsere offizielle Sozialreform nicht die Konkurrenz gleichartiger Bestrebungen aus den nächstbetheiligten Kreisen.

Kehren wir zu unserm eigentlichen Thema zurück. Der § 152 ist jahrelang mißverstanden worden insofern, als man in Arbeiterkreisen nicht nur die Aufhebung gesetzlicher Verbote, die früher bestanden, aus demselben herausgelesen, sondern auch die Entbindung von zivilrechtlichen Verpflichtungen. Es ist vielfach die Bedeutung dieses Paragraphen dahin aufgefaßt worden, daß bei Arbeitseinstellungen die Einhaltung der Kündigungsfrist hinsichtlich werde. Schreiber dieses hat schon vor 15 Jahren, bei Gelegenheit des Schlosserstreiks in Bremen, auf die Verkehrtheit dieser Anschauung hingewiesen, jedoch damals ohne Erfolg, was zu erklären ist durch die damalige Neuheit der durch die oben eingeführte Gewerbeordnung geschaffenen größeren Bewegungsfreiheit. In den letzten Jahren sind diese Irrthümer ziemlich eingeschränkt worden, jedoch noch lange nicht vollständig beseitigt. Es mag deshalb nochmals scharf betont werden, daß der § 152 die Verpflichtung zur Kündigung, wenn dieselbe sonst nicht durch Uebereinkunft ausgeschlossen ist, nicht aufhebt, auch bei Arbeitseinstellungen nicht.

Der Gegengrund Jener, die dieses nicht fassen können oder wollen, ist stets der, daß dadurch der eigentliche Zweck der Arbeitseinstellung illusorisch werde. Dies ist jedoch bei richtiger Organisation einer projektirten Arbeitseinstellung nur im geringen Maße der Fall, da, selbst wenn in sämtlichen Werkstätten, die von einem Streik betroffen werden, die Kündigungsverpflichtung besteht, wenn die vorbereitenden Schritte gut eingeleitet sind, es den Arbeitgebern sehr schwer halten dürfte, innerhalb der Kündigungsfrist Ersatz zu schaffen.

Aber selbst, wenn der entstehende Nachtheil ein größerer sein würde, müßte dennoch mit der bestehenden Verpflichtung gerechnet werden, allein schon deshalb um nicht unabsehbare Entschädigungsansprüche aufkommen zu lassen, welche entweder die Streikkasse außerordentlich belasten, oder leicht eine Desorganisation herbeiführen könnten. Das Bewußtsein jener Verpflichtung zur Innehaltung der Kündigung gestaltet ja bei Arbeitseinstellungen die Sache sehr viel schwärziger, aber die Arbeiter, die in Bezug auf Kenntniß der Gesetze den Arbeitgebern meistens überlegen sind, werden zeigen, daß sie auch da mit den gesetzlichen Bestimmungen zu rechnen verstehen, wo sie ihnen ungünstig sind.

(Schluß folgt.)

Ueber

Metalllegirungen und deren Eigenschaften.

Es ist von hoher Wichtigkeit für den Metallarbeiter, zu wissen, aus welchen Metallen die einzelnen zu verarbeitenden Legirungen bestehen, vor Allem aber, welche Eigenschaften diese Legirungen haben, und in welcher hohem Maße sich oft die Legirungen durch ganz geringe Zusätze fremder Metalle, die nicht zu der betreffenden Legirung gehören, also einfach als Verunreinigungen zu betrachten sind, verändern. Als einer der wichtigsten Abschnitte dieses vorliegenden Aufsatzes sind jedoch die Legirungen zu nennen, welche man unter dem Namen „Loth“ zusammenfaßt. Mögen es nun Hart- oder Weichlothe sein, mögen sie von dem Klempner, vom Wirtler, vom Kupfer-schmied, vom Gold- und Silberarbeiter benutzt werden, Alle sind Metalllegirungen.

Unter dem Namen Legirungen versteht man kurz und deutsch ausgedrückt Metallmischungen. Diese Metallmischungen bilden sich in den meisten Fällen durch Zusammen-schmelzen zweier oder mehrerer Metalle. War eines der Metalle Quecksilber, so bilden sich die Legirungen oft schon bei gewöhnlicher Temperatur und heißen Amalgame. Im Allgemeinen läßt sich noch der Satz aufstellen, daß die Eigenschaften der Legirungen grundverschieden von den Eigenschaften der konstituierenden Metalle sind. Einige Metalle sind in ihrer Ursprungsform für den Metallarbeiter gar nicht brauchbar, und kann sich dieser dieselben nur durch Legiren mit anderen nutzbar machen. Bei der Herstellung der Legirungen ist zu bemerken, daß in den meisten Fällen das am schwersten schmelzbare Metall zuerst geschmolzen wird.

Am meisten bekannt und angewendet sind wohl die Legirungen des Kupfers. Es gibt deren jedoch so unendlich viele, daß hier nur die wichtigsten herausgegriffen werden können. Kupfer für sich ist für die Zwecke der Dieberei gar nicht zu verwenden, da es sich blasig und porig gießt. Von Kupferlegirungen sind in erster Linie Messing und Tombak zu nennen. Wie verschieden legt das Messing wird, weiß wohl jeder, der es öfters verarbeitet. Es soll eigentlich, gerade wie auch Tombak, nur Kupfer und Zinn enthalten. Tombak soll 10—17 pCt. Zinn halten, Messing 19—36 pCt. Zinn. Oft aber hält Tombak noch einen Zusatz von Zinn. Dieser Zusatz soll das Metall dünnflüssiger machen; wird jedoch zu viel Zinn genommen, so wird die Legirung hart und spröde. Noch viel schlimmer steht dies beim Messing. Dieses enthält oft bis 40 pCt. Zinn und auch noch Zinn, Blei, Eisen u. s. w. Diese letztgenannten Verunreinigungen sind in den meisten Fällen auf die Verwendung von Abfällen, Dreh- und Feilspähnen zurückzuführen. Die schlechtesten Legirungen finden sich im Messingdraht und Blei. Es wird schon Vielen passiert sein, daß beim Hartlöthen der Messingdraht eher geschmolzen ist, als das Loth. Diese Uebelstände haben ihren Grund nur in dem Druck der jetzt auf den Preisen fast sämtlicher Materialien und Fabrikate der Metallbranche lastet. Eine Abhilfe ist hier schwer oder gar nicht zu erreichen. Man kann nur Jedermann den Rath geben, gutes Metall zu kaufen. Man bezahle für das Material mehr und spart aber auch an Arbeit. Es sei hier nur darauf hingewiesen, wie die Farbe des Messings die Bearbeitung in dekorativer Beziehung beeinflusst. Es sollen beispielsweise kleine oder größere kunstgewerbliche Gegenstände aus Messingauß vergoldet oder broncirt werden. Hat das Metall an und für sich eine schöne annähernd goldgelbe Farbe, so ist es eine Kleinigkeit im Goldbad oder mit einem ganz schwachen Lacküberzug wirklich schöne und gediegene Waare herzustellen, mit ganz geringem Aufwand an Arbeit und Zeit. Ist hingegen das Messing schlecht, d. h. mit Bezug auf das oben Gesagte von schlechter meist gelber Farbe, die oft sogar in's Graue übergeht, so ist es unendlich schwer, ja manchmal sogar unmöglich, durch schwaches Vergolden oder Bronciren eine einigermaßen gute Waare herzustellen.

Es ist jedoch keineswegs damit gesagt, daß sich solche schlechte resp. stark zinkhaltige Legirungen nicht verwenden lassen. Im Gegentheil, wenn z. B. Sachen fabrizirt werden, welche erstens kein Feuer resp. Hartlöthen aushalten brauchen, zweitens keine große Dehnbarkeit haben brauchen und drittens endlich vielleicht vernickelt, versilbert oder gar nur mit Anstrich versehen werden, so erfüllen solche Legirungen ihre Zwecke vollkommen und bieten den oft nicht zu unterschätzenden Vortheil der Billigkeit.

Aus dem bisher Angeführten ergeben sich nun folgende praktische Winke für den Metallarbeiter bei der Anwendung der Messing- und Tombak-Guß-, Blech- und Draht-Sorten.

I. Für Gußarbeiten.

Legirungen mit etwa 10 pCt. Zinn und 90 pCt. Kupfer verwende man für kunstgewerbliche Gegenstände, welche nur polirt (glanzgeschliffen) werden. Dieselben erscheinen in prachtvoll rother Farbe und eignen sich als Standuhren, Candelaber, Vasen, Pianoforte- und Tafelleuchter u. s. w. sehr gut als Zimmerschmuck. In den meisten Fällen kommen diese Sachen jedoch als „Loth-guß“ stark mit Zinn legirt in den Handel.

Legirungen mit 19—20 pCt. Zinn und 80—81 pCt. Kupfer verwende man für kunstgewerbliche Gegenstände, die schwachvergoldet oder broncirt werden, ferner für Gegenstände, bei welchen mehrere, große Haltbarkeit, (Wiegen, Hämmer zc.) beanspruchende Lothnähte, verlangt werden. Eine solche Lothnaht erfordert ein vollständiges gutes Ausfließen des Lothes und muß daher bedeutend mehr Hitze und ganz strengflüssiges Loth verwendet werden.

Legirungen mit 21—25 pCt. Zinn und 75—79 pCt. Kupfer.

Diese Legirungen sind ebenfalls noch ganz gut für schwache Vergoldung und Broncierung anzuwenden, wenigstens an solchen Sachen, bei welchen die Goldfarbe mehr in gelben als in rothen Nuancen verlangt wird. Ebenso kann man auch solche Legirungen noch mit strengem Loth löthen. Natürlich erfordert hier das Löthen einen tüchtigen, geschickten, namentlich aber geübten Arbeiter. Für cuivre poli Waaren genügt diese Legirung vollkommen.

Legirungen mit 26—30 pCt. Zinn und 70—74 pCt. Kupfer finden hauptsächlich für Facondreherei, geringere

Sorten mechanischer Arbeiten und für kunstgewerbliche Sachen Verwendung, die keine Hartlothnaht beanspruchen und vernickelt, versilbert oder auch nur glanzgeschliffen werden. Natürlich darf es hierbei nicht mehr auf die Farbe ankommen.

Legirungen mit 31-36 pCt. Zink und 64-69 pCt. Kupfer werden ebenfalls noch zu denselben Zwecken wie die letztgenannten verwendet, jedoch in der Branche der Facondreherei nur für Sachen, welche keiner Verstärkung durch Druck, Schlag u. s. w. ausgesetzt sind.

Noch mehr Zink haltende Legirungen finden fast nur für Selbstgießerarbeiten, d. h. Mörser, Plättleisen, Kellen, Beschläge für Jalousien, Möbelrollen u. s. w. Anwendung. Bei diesen Legirungen ist ein Hartlöthen selbst mit leichtflüssigen Loten vollständig ausgeschlossen. Ein Zeder, der schon einmal in die Lage gekommen, etwa ein Plättleisen oder dergleichen Löthen zu wollen, wird diese Erfahrung gemacht haben.

II. Für Blech- und Drahtarbeiten.

Bei den Arbeiten, welche aus Messingblech- und Draht resp. Tombakblech- und Draht hergestellt werden, ist nicht nur die Farbe und die Möglichkeit des Hartlöthens in Betracht zu ziehen bei der Wahl des Materials, sondern auch die Dehnbarkeit der betreffenden Legirung kommt dabei sehr in Frage. Je mehr kupferhaltig die Legirung ist, um so größer ist die Dehnbarkeit. Man verwendet demnach:

Legirungen mit 10-12 pCt. Zinkgehalt (Tombak) für ganz feine Bijouterie-Waaren. Diese werden in Frankreich zu jenen oft wundervollen, mit der feinsten Spitzenweberei zu vergleichenden, Brochen, Spargen, Haar- und Hut schmuckgegenständen verarbeitet.

Legirungen mit 14-17 pCt. Zinkgehalt werden ebenfalls zu Bijouterie verwendet, nicht allein ihrer Farbe wegen, welche sich für Vergoldung sehr gut eignet, sondern auch, weil sich solche Sachen selbst als ganz dünne Bleche und Drähte noch gut hartlöthen lassen. Außerdem aber finden solche Legirungen noch da Anwendung, wo eine große Dehnbarkeit beansprucht wird, z. B. bei der Feinzieherei, zu Facondrehen, aus Blechstreifen gezogenen Leisten, welche oft eigenartige Profile haben und daher eine große Geschmeidigkeit besitzen müssen. Ebenso finden geringe Sorten Tombakblech und Draht, an Stelle von Maschinenblech, da Anwendung, wo eine gut haltbare Hartlothstelle verlangt wird.

Legirungen mit etwa 19-20 pCt. Zinkgehalt (1. Sorte Messingblech und Draht) finden keine so große Anwendung mehr, als wohl häufig angenommen wird. Größtentheils werden solche Legirungen in mechanischen Werkstätten zu Gegenständen verwendet, welche Hartloth aushalten müssen. Kamentlich aber zur Herstellung von Messingrohr mit Lotnaht, sowie zu complicirten Metalldruckwaaren, welche wie bei der Zieherei große Dehnbarkeit voraussetzen.

Legirungen mit 22-32 pCt. Zinkgehalt (2. und 3. Sorte Messingblech und Draht) werden am häufigsten angewendet. Für Metalldruckwaaren und Lampenfabriken, zur Herstellung von Rohr ohne Naht, für Haus und Küchengeräthe, kurz überall da, wo noch eine gelbe Farbe, aber keine große Dehnbarkeit verlangt wird. Ebenso in Schraubensabriken und Facondrehereien.

Noch geringere Sorten Blech und Draht werden fast gar nicht oder höchst selten in den Handel gebracht. Es liegt dies wohl nur daran, daß bei so stark Zink haltenden Legirungen das Walzen mehr Arbeit macht, als die Ersparnis an Metall austrägt.

Zum Schluß der Abhandlung über das Messing und Tombak sei nun noch erwähnt, daß bei stark kupferhaltigen Legirungen bis 1 pCt. Zinn keinen Schaden bringt, hingegen bei geringen Sorten höchstens 1/2 pCt. Zinn ohne Schaden genommen werden darf. Blei, Eisen, Antimon, wie überhaupt alle anderen Metalle sind im Tombak und Messing nur schädlich, als Verunreinigungen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Berlin's Lampenfabrikation. Zu einem der wichtigsten Industriezweige, die in Berlin gepflegt werden, gehört die Lampenfabrikation; 30 Firmen in derselben beschäftigen 7000-8000 Arbeiter. Der Jahresumsatz beträgt 30 Millionen Mark, wovon 3/4 für die Ausfuhr bestimmt sind. Von einer eigentlichen Lampenfabrikation, also von der Herstellung der fertigen Lampe, kann nicht die Rede sein, denn die hier in Berlin befindlichen Fabriken beschäftigen sich fast nur mit der Herstellung von einzelnen Lampentheilen, die nachher von Händlern zusammengesetzt werden. Es

kommen dazu die Alabaster- und Glasfüße aus Böhmen, die Gloden und Schirme aus böhmischen und schlesischen Glasbläthen, Dochte vom Rhein u. s. w. Berlins Spezialität ist die Fabrikation von Tisch- und Hängelampen im Preise von 5 bis 40 Mk. in imitirtem und echtem Cuivre; in letzterer Zeit wird auch viel imitirtes Schmiedeeisen mit Kupfermischung angewandt, weil das Publikum mit Cuivre polit überflüssig ist. Salonlampen, nach Modellen von Künstlern angeführt, die sich bis 300 Mk. für einen gelungenen Entwurf bezahllen lassen, werden jetzt ebenfalls in prachtvoller kunstfertiger Ausführung in Berlin gefertigt und weitverbreitet in jeder Beziehung mit den berühmten Pariser und Wiener Kunstergewerken. Die für die Ausfuhr bestimmten Lampen werden gleich von Böhmen aus versandt, um den doppelten Zoll zu ersparen; zu diesem Zweck werden von Berlin aus die Brenner und Ringe, die hier fabricirt werden, dorthin gesandt, worauf der Versandt der so zusammengesetzten Lampentheile von Böhmen aus erfolgt. Die Hauptausfuhr geht nach Amerika, und zwar bilden den Massenartikel die billigen Tischlampen von 3-5 Mk. pro Stück; auch Hängelampen, Lyras in derselben Preislage werden in ungeheurer Menge nach allen Ländern der Erde versandt, Lyras hauptsächlich dorthin, wo der großen Hitze wegen das Glas nicht gebrannt wird. Augenblicklich liegen für letztgenannten Artikel bedeutende Aufträge aus Australien vor. Vor Einführung des Petroleum's war Erfurt ein bekannter Fabrikplatz für die früher so berühmten Schmelblampen, die aber ganz unmodern geworden sind und die nur noch vereinzelten Absatz in England finden. Die augenblickliche Mode, denn auch in Lampen bestimmt die Mode die veräußliche Form, wendet sich hohen (Salor-) und ganz niedrigen (Veser-) Lampen zu, mit Porzellan-, Majolika- und Steingut-Fußchen, in runder Kugel- oder ovaler Vasenform. Jeder Tag züchtet neue Brenner- und Lichthorrichtungen, die ganze Fabrikation steht auf ungewohnter Höhe. Der augenblickliche Geschäftsgang ist für die Ausfuhr sehr lebhaft, in Deutschland ein wenig schleppend. Außer Amerika läuft auch England, ebenso wie Italien, Frankreich, Belgien, die Donaufürstenthümer, der Orient, Holland, die Schweiz, Rußland, Schweden, Dänemark den ganzen Bedarf in billigen Lampen in Berlin. Die großen Fabriken entsenden Reisende nach diesen Ländern, um die Bestellungen aufzunehmen, (meistens nach Zeichnungen); ein großer Theil des Umsatzes wird aber auch durch persönlichen Einkauf oder vermittelt bekannter Commissionshäuser erzielt. Die Lampenfabrikation ist eine sogenannte self-made-Industrie, die sich aus kleinsten Anfängen heraus entwickelt und die durch Fleiß und Thätigkeit der Fabrikanten einen Weltruf erworben hat, der nicht wenig dazu beiträgt, Berlins Bedeutung im Allgemeinen als industriellen Centralpunkt von Tag zu Tag mehr zu befestigen. Fremde aus allen Ländern treffen hier ein, um sich von dem Stande dieser Fabriken zu überzeugen und um ihre Aufträge vortheilhaft zu begeben. Mittelbar hat die Lampenfabrikation auch die für Berlin wichtige Kurzwaarenbranche großgezogen, da beide Branchen oft, besonders bei ausländischen Großisten in einer Hand liegen. Noch wollen wir erwähnen, daß die Lampenfabrikation mehr als Hausindustrie getrieben wird, große Fabriken mit großer Arbeiterzahl und kostspieligem Apparate gibt es nur wenige.

Correspondenzen.

Hamburg. Der Schlosser-Fachverein hielt am 28. Juni eine Extraversammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1) Unsere Forderungen an die Meister. 2) Unser Sommervergnügen. 3) Erhöhung der Reiseunterstützung. 4) Verschiedenes. Der 2. Punkt wird zuerst erledigt. Hierauf verliest Herr Brandt das Schriftstück, welches der Vorstand laut Beschluß der letzten Versammlung ausgearbeitet hat. Dasselbe lautet: „An den löbl. Vorstand der Innung der Schlossermeister Hamburgs! Da in letzter Zeit die Klagen der Schlossergefellen über zu niedrig bemessene Löhne und zu lange Arbeitszeit sich häufen, beauftragte der Fachverein der Schlosser Hamburgs seine Lohncom-mission mit der Aufnahme einer Verusstatistik, um festzustellen, in wie weit diese, sowie manche andere Klagen begründet seien. Unterzeichnete beehren sich, dieselben Ihnen in diesem Memorandum vorzulegen und Sie zu ersuchen, mit uns vereint die Uebel und Mängel, an denen unser schönes Handwerk leidet, zu beseitigen und zu heben. Die aufgenommene Verusstatistik hat ergeben, daß der Durchschnitts-Lohn eines Schlossergefellen in Hamburg 17,30 Mk. beträgt, von 11,40 bis 35,50 Mk. per Woche. Ferner ist die Arbeitszeit von 9 Stunden bis 11 1/2 Stunden pro Tag, oder von 54 bis 69 Stunden die Woche. Also ist ein durchaus unregelmäßiges, willkürliches Verfahren zum Schaden der anständigen Meister und der Gefellen eingerissen, und muß zum Besten unseres Handwerks wohl oder übel geändert werden. Denn mit einem Durchschnittslohn von 17,30 Mk. läßt sich in einer Stadt wie Hamburg nicht anständig leben und wenn Familie vorhanden, so muß gehärbt und gehungert werden. Ebenfalls ist eine 11 1/2 stündige Arbeitszeit durchaus nicht mehr zeitgemäß, sondern im Gegentheil schädlich, indem dadurch, sowie

durch Ueberstunden und Sonntagarbeit, circa 100 Sch. öftererellen weniger beschäftigt werden, als bei einer geregelten 10 1/2 stündigen Arbeitszeit der Fall sein würde. Ferner hat sich ergeben, daß eine große Zahl von Werkstätten zum Theil nur mit Lehrlingen oder mit einer verhältnismäßig großen Anzahl von Lehrlingen arbeiten und dadurch in zweifacher Weise unser Gewerth geschädigt wird, da erstens schlecht ausgebildete Gefellen erzogen und zweitens, trotzdem Arbeit vorhanden, keine Gefellen beschäftigt werden. Auch dieses bedarf nothwendig einer Aenderung. Gleichfalls ist Herbergwesen und Arbeltenachweis keineswegs so, wie das Interesse der Meister und Gefellen es fordert, und auch dieser Umstand darf nicht außer Acht gelassen werden. Der Fachverein hat in der am 21. Juni abgehaltenen Versammlung beschloffen, daß vom Vorstand desselben der Innung der Schlossermeister eine Aufforderung zugehen solle: Sie bestimmen mit uns, unter 21 Mk. soll kein Schlossergefelle in Hamburg oder Umgegend arbeiten. Bei Akkordlohn muß jede Woche mindestens 21 Mk. Akkordlohn ausgezahlt werden. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wichtigste Vermeidung von Sonntags- und Nachfeierabendarbeit (in dringenden Fällen wird 50 pCt. mehr gezahlt). Zudem wir glauben, daß diese Forderungen durchaus bescheiden und selbstverständlich sind, bitten wir Sie, helfen Sie uns, daß ein friedliches Hand-in-Gard-gehen von Meistern und Gefellen unseres Gewerthes zu Aller Besten in Hamburg ermöglicht werde. Der Vorstand des Fachvereins der Schlosser Hamburgs.“ Herr Klunzler spricht sich dahin aus, daß die Forderung den heutigen Verhältnissen gemäß nicht niedriger gestellt werden kann und daß er mit der Auearbeitung des Vorstandes voll und ganz zufrieden ist. In demselben Sinne sprechen noch mehrere Redner und wird die Vorlage einstimmig angenommen. Zum Punkt 3 hebt der Antragsteller, Herr Kaffee, hervor, daß die Unterstützung für zugewandene Kollegen zu niedrig sei und beantragt er, da die finanzielle Lage es erlaubt, 1 Mk. zu bezahlen. Man spricht sich für und gegen aus und schließlich bleibt die Meisterunterstützung in der Form, in der sie jetzt ist, bis auf Weiteres bestehen. Punkt 4, Verschiedenes, in welchem enthalten ist: Bericht der Arbeitsnachweiscommission u. s. w. Herr Münder berichtet, daß die Arbeitsnachweiscommission gewollt sei, auszuscheiden, da ihr ein direktes Mitspracherecht in der vorletzten Versammlung ertheilt worden sei, trotzdem sich Nichts habe zu Schulden kommen lassen. Wegen vorgerückter Zeit konnte der Punkt nicht mehr erledigt werden.

Falle a. F. Es geht gewiß mit zur Thätigkeit der Fachvereine, ihre Mitglieder darüber aufzuklären, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden können, das Loos ihrer alt und invalid gewordenen Mitglieder zu verbessern. Auf Grund dieses hielt der Vorsitzende des Fachvereins der Metallarbeiter zu Halle, Herr D. Wittig, am 30. April einen Vortrag im genannten Verein über „Die Vorschläge der Presse zur Alters- und Invaliden-Versorgung der Arbeiter“. Der überwachende Beamte war aber der Meinung, daß dieses Thema staatsgefährlich sei und löste die Versammlung auf Grund von § 9 des Sozialistengesetzes auf. Auf die darauf eingelegte Beschwerde, worin nach-gewiesen wurde, daß eine Besprechung über Alters- und Invalidenversorgung doch keine gemeingefährliche Betreibung sei, erhielt der Vorsitzende folgenden Bescheid:

„Falle a. S., den 8. Mai 1887. Ihre Beschwerde vom 8. d. Mts. gegen den Polizeicommissar Henze wegen Auflösung der am 30. v. Mts. abgehaltenen Versammlung des Fachvereins der Metallarbeiter aller Branchen von Halle und Umgegend wird hierdurch als unbegründet zurückgewiesen, weil aus dem Inhalt sowohl, wie aus dem ungemäßigten heftigen Tone der von Ihnen in derselben gehaltenen Rede das Bestehen zu Tage trat, die Unzufriedenheit der Anwesenden mit den bestehenden Arbeiterverhältnissen zu steigern und sie in sozialdemokratischer Lebens auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung hinzuweisen. Diese Annahme erschien um so mehr gerechtfertigt, da sie notorisch zu den Führern der hiesigen Sozialdemokratie gehören. Die Polizei-Verwaltung. i. V. Unterschrift unleserlich.“

Da nun nach diesem Bescheid eine gerechtfertigte Auflösung nach der Ansicht des Vorsitzenden nicht begründet ist, wandte er sich beschwerdeführend an die königliche Regierung zu Merseburg. Hierauf kam folgender Bescheid:

Merseburg, den 9. Juli 1887. Auf Ihre Beschwerde vom 17. Mai cr. erwidere ich, daß nach den von mir veranlaßten Erhebungen die statt-gesundene Auflösung der unter Ihrem Vorsitz am 30. April abgehaltene Versammlung des Fachvereins der Metallarbeiter aller Branchen von Halle und Umgegend sich als gerechtfertigt darstellt. Ihre Beschwerde weise ich daher zurück. Der königliche Regierungs-Präsident. v. Dieft.

Aus diesem ist eine Begründung ebenfalls nicht zu ersehen, denn wenn es darin heißt, daß nach den stattgefundenen Erhebungen sich die Auflösung als gerechtfertigt darstellt, so erscheint dies nur als eine einseitige, keinesfalls gegläubte Begründung. Man macht sich eben die Sache sehr leicht und konstatiert dadurch, daß heut zu Tage das Recht nur soweit geht, als die Macht dahinter steht. Und andererseits besagt dies Borgehen, daß man eine Kritik der Arbeiter über die geplante Alters- und Invalidenversicherung fürchtet. Somit ist also die „Sozialreform“ gekommen, daß sie eine Kritik der Arbeiter nicht ausfallen kann. Dies beweist ihren Werth vollkommen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter. (G. S.)

Nach § 45 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 haben die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Gewerkschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfall-

